

Beitragsordnung der Schützengesellschaft 1890 Haiger e.V.

(Neufassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2026)



§ 1 – Präambel und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen des Vereins.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf deren Regelungen nicht widersprechen.
- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung obliegen der Mitgliederversammlung.

§ 2 – Beschlussgrundlage

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 – Beitragspflicht dem Grunde nach

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- (3) Maßgeblich für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus.

§ 4 – Beitragshöhe und Beitragsklassen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Der Vorstand behält sich vor, zur Prüfung der Voraussetzungen geeignete Nachweise zu verlangen.

(2) Beitragsklassen

Beitragsklassen	Mitgliedsform	Beitrag/Jahr 2026	Beitrag/ Jahr ab 2027
01	Jugendliche bis 14 Jahre:	10,00 €	11,00 €
02	Jugendliche bis 18 Jahre	17,00 €	18,70 €
03	Erwachsene	50,00 €	55,00 €
04	Ehepaare / Paare	85,00 €	93,50 €
05	Familien	100,00 €	110,00 €
06	Azubis / Studenten / BFD	25,00 €	27,50 €
07	Rentner / Pensionäre	35,00 €	38,50 €
08	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei	Beitragsfrei

(a) Die Grundsätzliche Mitgliedschaft ist in der Beitragsklasse 03 definiert. Die Einstufung in die Beitragsklassen 04–07 erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Vorstand und setzt entsprechende Nachweise voraus.

(b) Die Einstufung der Beitragsklassen 01 und 02 ergibt sich aus dem Alter der Kinder / Jugendlichen. bis 13. Lebensjahr = Beitragsklasse 01; 14. bis 18. Lebensjahr = Beitragsklasse 02.

(c) Ehepaare / Paare / Eheähnliche Gemeinschaften sind in der Beitragsklasse 04 definiert. Als Definition gilt das Bestehen einer ehelichen oder eheähnlichen

Lebensgemeinschaft, in der Regel verbunden mit einem gemeinsamen auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Haushalt.

(d) Der Familienbeitrag in Beitragsklasse 05 umfasst mindestens einen Erziehungsberechtigten sowie Kinder, die zum Haushalt gehören. Kinder können bis einschließlich zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Familienbeitrag berücksichtigt werden.

(e) Für Azubis / Studenten sowie BFD-Leistende kann die Einstufung in Beitragsklasse 06 festgelegt sein. Die Einstufung erfolgt nur für nachweislich in einem

- Ausbildungsverhältnis befindliche, oder
- Erststudierende, oder
- Studierende, die keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen.

(f) Für Rentner / Pensionäre kann die Einstufung in die Beitragsklasse 07 festgelegt sein sobald die Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt ist. Der tatsächliche Renten- oder Pensionseintritt ist hierbei belanglos.

(g) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Es steht den Ehrenmitgliedern jedoch frei weiterhin ihren Beitrag an den Verein zu leisten.

(3) Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr ist einmalig beim Eintritt in den Verein zu entrichten und wird in der Regel mit dem Ersten Jahresbeitrag eingezogen.

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 €.
- (2) Jugendliche bis 18 Jahre sind hiervon befreit.

(4) Fördermitglieder

- (1) Fördermitgliedschaften sind möglich.
- (2) Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Beitrag wird individuell festgelegt, beträgt jedoch mindestens 25,00 € jährlich.

(5) Eintritt im laufenden Jahr

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird der Beitrag monatsgenau berechnet.

(6) Dynamische Beitragsentwicklung

- (1) Ab dem Geschäftsjahr 2028 erfolgt eine dynamische Anpassung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Grundlage ist die kumulierte Inflationsentwicklung in Deutschland.
- (3) Eine Anpassung erfolgt erst, wenn die Preissteigerung seit der letzten Anpassung insgesamt mehr als 5 % beträgt.
- (4) Die Anpassung erfolgt in Höhe der kumulierten Inflation ab dem Jahr 2027.
- (5) Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Euro auf- oder abgerundet.

§ 5 – Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Monat März mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Eine Mitgliedschaft ohne Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen, davon sind ausgenommen

(3) Bestandsmitglieder, die bislang keine Einzugsermächtigung erteilt haben. Diese sind verpflichtet, den Beitrag ohne gesonderte Aufforderung bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu überweisen.

(4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 6 – Mahnwesen und Kosten

(1) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(2) Zusätzlich sind die tatsächlich entstehenden Portokosten zu erstatten, einschließlich besonderer Versandformen (z. B. Einschreiben).

(3) Rücklastschriftgebühren sowie sonstige Kosten Dritter, die durch das Mitglied verursacht werden, sind vollständig zu erstatten

(4) Der Verein behält sich vor, rückständige Forderungen nach erfolgloser Mahnung im gesetzlich zulässigen Umfang geltend zu machen und erforderlichenfalls im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie der Zwangsvollstreckung beizutreiben.

§ 7 – Arbeitsleistungen

(1) Aktive Mitglieder leisten jährlich 10 Arbeitsstunden.

(2) Nicht geleistete Stunden werden mit 10,00 € je Stunde berechnet.

§ 8 – Kündigung

(1) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

(2) Die Kündigung muss bis spätestens 30.09. des Jahres erfolgen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Textform (E-Mail).

(4) Die Willenserklärung muss eindeutig und unmissverständlich den Austritt erkennen lassen.

§ 9 – Erlass

(1) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen.

(2) Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen ist Widerspruch möglich; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Vereinskonto

Zahlungen sind ausschließlich auf die offiziell benannten Vereinskonto zu leisten.

§ 11 – Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und gilt mit Unterzeichnung durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder als verbindlich beschlossen und anzuwenden.

Haiger den: 05.05.2026



1. Schützenmeister



Schatzmeister



2. Schützenmeister



1. Schrittführer